



Betreuungsvertrag

für das Kind _____
 Name, Vorname _____
 wohnhaft in _____

zwischen den Eltern des vorgenannten Kindes (bzw. der/dem/den Personensorgeberechtigten)

Frau _____ und
 Herr _____ (im folgenden Eltern)

und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder **Emmaus-Kirchengemeinde**, vertreten durch die Leitung **Frau Christel Hanisch**, wird auf der gesetzlichen Grundlage des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Der Träger nimmt das Kind _____ ab dem _____ in seine o.g. Einrichtung auf, unter dem Vorbehalt, dass der vertraglich vereinbarte Betreuungsplatz durch den Jugendhilfeausschuss genehmigt wird. Weitere Angaben zu dem Kind der Eltern erfolgen in der Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages wird.

Die Aufnahme erfolgt in eine

- Gruppe mit Kindern von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit _____ Std.
- Gruppe mit Kindern im Alter von unter 3 Jahren mit _____ Std.
- Gruppe mit Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit _____ Std.
- Mit Übermittagbetreuung
- Ohne Übermittagbetreuung

Diese Gruppenformen können auch gemischt angeboten werden. Sie werden in der Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht zusammengestellt.

2. Öffnungszeiten

Die Eltern wählen im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung folgende wöchentliche Betreuungszeit:

45 Stunden*	35 Stunden*	25 Stunden
Montag bis Donnerstag 07.00 - 16.45 Uhr Freitags 07.00 - 16.00 Uhr	Montag bis Freitag 07.00 - 12.00 und 14.00 - 16.30 Uhr 07.30 - 12.30 und 14.00 - 16.30 Uhr 08.00 - 13.00 und 14.00 - 16.30 Uhr Jedoch Freitags nur bis 16.00 Uhr	Montag bis Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

*Absprachen sind im Einzelfall möglich

Die Betreuungszeit bedeutet die Möglichkeit der Nutzung und muss nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Eltern sind gehalten, die gewählte Betreuungszeit nicht zu überschreiten.

3. Änderung der Betreuungszeit für das folgende Kindergartenjahr

Die gewählte Betreuungszeit gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Aufgrund der Neuregelungen im KiBiz ist es notwendig, der Einrichtung bis zum 31.12. mitzuteilen, wenn die Eltern einen sich im laufenden Kindergartenjahr abzeichnenden verhinderten Betreuungsbedarf für das darauffolgende Kindergartenjahr haben.



4. Elternbeiträge

Die zu leistenden Elternbeiträge werden von den Kommunen festgelegt und eingezogen. Der Träger erhebt für die Leistungen des Mittagessens und des Frühstücks ein Entgelt das auch den hauswirtschaftlichen Aufwand mit einbezieht. Weitere Einzelheiten werden ggf. in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

5. Benutzungsordnung

Die Eltern verpflichten sich, die Benutzungsordnung der Einrichtung einzuhalten. Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

a) Gesundheitsvorsorge

Bei Aufnahme in die Einrichtung ist gem. § 10 KiBiz der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

b) Ansteckende Krankheiten

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz vom 01.01.2001 verpflichtet schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Einrichtungsleitung zu melden. Das Kind muss der Kindertageseinrichtung während dieser Zeit fernbleiben. Es darf sie erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von Krankheitserregern wieder besuchen. Dies gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, und ähnlich schweren Krankheiten und auch bei Läusen.

c) Abwesenheit des Kindes

Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sind die Eltern gebeten, dieses den Mitarbeitenden der Einrichtung frühzeitig bzw. am Fehltag mitzuteilen.

d) Aufsicht

Die Aufsicht der Einrichtung beginnt beim Bringen und endet beim Abholen an der Haupteingangstür der Einrichtung an der Tür des Gruppenraumes, Die Übergabe bzw. Übernahme des Kindes muss durch ein Elternteil oder in dessen Auftrag durch eine geeignete Person und durch eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in erfolgen. In der Einrichtung aufgenommene Schulkinder können den Weg nach schriftlicher Erklärung durch die Eltern allein bewältigen. Die als Anlage 3 beigefügte „Erklärung zum täglichen Nachhauseweg“ ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

e) Unfallversicherung

Solange sich die Kinder in der Obhut der Einrichtung befinden, bzw. auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu oder von der Einrichtung, besteht der gesetzliche Unfallschutz. Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

f) Verabreichung von Medikamenten

Der Betreuungsvertrag umfasst nicht die allgemeine Krankenvorsorge wie das Verabreichen von Medikamenten, die Durchführung spezieller Therapien jedwelcher Art während der Dauer der Betreuungszeit durch die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung oder die Begleitung durch die Beschäftigten während Arztbesuchen. Eine Ausnahme gilt nur bei Unfällen während der Betreuung, wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind.

6. Datenschutz

Die personenbezogenen Angaben werden vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts. Der Träger der Einrichtung hat sich verpflichtet die Vorgaben des § 8 a SGB VIII einzuhalten.

7. Vertragskündigung

Der Vertrag endet mit Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres, für das er vereinbart worden ist. Er verlängert sich jeweils für ein Kindergartenjahr, wenn er nicht bis zum 30.04. des Jahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB durch die Eltern ist jederzeit möglich. Der besondere Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist in der schriftlichen Kündigung zu belegen.

Die Vertragskündigung durch den Träger ist bei erheblichem Verstoß gegen die Bestimmung des Aufnahmevertrages einschließlich der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung sowie aus sonstigen wichtigen Gründen möglich. Eine Vertragskündigung ist insbesondere möglich, wenn

- das Kind trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung unentschuldigt länger als zwei Wochen fehlt und wenn unentschuldigtes Fernbleiben mehrfach zu schriftlichen Mahnungen und zuletzt zu einem Hinweis auf eine mögliche Kündigung geführt hat
- das Kind entsprechend dem Auftrag der Tageseinrichtung gemäß dem Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht hinreichend gefördert werden kann und die Eltern trotz schriftlichen Hinweises auf den Sachverhalt und eine mögliche Kündigung sich nicht innerhalb von vier Wochen um eine geeignete Förderung für das Kind bemühen
- die Eltern entgegen den vor Vertragsabschluss bekannt gemachten Zielen des Trägers trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung der entsprechenden Arbeit der Kindertageseinrichtung entgegenwirken.

Eine außerordentliche Kündigung durch den Träger ist auch möglich, wenn der vertraglich vereinbarte Betreuungsplatz durch den Jugendhilfeausschuss nicht genehmigt wird.

Datum, Unterschrift der Leitung

Datum, Unterschrift der Eltern